

WiRu aT Winnweiler OT Alsenbrück-Langmeil vom 12.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplanverfahren „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ in der Ortsgemeinde Winnweiler im Ortsteil Alsenbrück- Langmeil Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Winnweiler hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ und in seiner Sitzung am 21.05.2026 die Entwurfsunterlagen gebilligt sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine regional bedeutsame gewerblich-industrielle Entwicklung im Bereich der Ortsgemeinde Winnweiler. Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich aus einer nachgewiesenen regionalen Flächennachfrage für großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen bei gleichzeitig geringer Flächenverfügbarkeit im Umfeld der Autobahnanschlussstelle Winnweiler (BAB A 63). Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortsgemeinde Winnweiler und wird im Süden durch die L 401 sowie im Westen durch die B 48 begrenzt; nordwestlich grenzen bestehende gewerbliche Nutzungen an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 18,0 ha und schließt die Flurstücke 1559 (tlw.), 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569 (tlw.), 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1578, 1579, 1580 und 1581 der Gemarkung Alsenbrück-Langmeil ein. Die betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



Der Bebauungsplanentwurf „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ der Gemeinde Winnweiler, bestehend aus der Planzeichnung, den Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit

vom 15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026

im Internet unter www.winnweiler-vg.de unter der Rubrik Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, Bauleitpläne im Verfahren veröffentlicht.

Ergänzend bereitgestellt werden die Abwägungsunterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 04.08.2025 bis einschließlich 08.09.2025, sowie die nach Einschätzung des Ortsgemeinderates wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Klimawandel, Luft/Lufthygiene, Landschaftsbild/ Erholung, Landwirtschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen sowie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Fachgutachten und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Wasser / Entwässerung, Bodenschutz / Altlasten / Baugrund, Artenschutz / Fauna, Biotop- und Habitatschutz sowie zu Grünordnung und Klimaanpassung

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen in diesem Zeitraum die Unterlagen zu jedermanns Einsicht, während der üblichen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Gebäude 2, Zimmer 2/101, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt festgesetzt: Montags, dienstags, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Industrie- und Gewerbegebiet Gemeindeallmende“ abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@winnweiler-vg.de übermittelt werden. Auf anderem Weg fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden ebenfalls beim Verfahren berücksichtigt.

Unabhängig von der Übermittlung weisen wir darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Winnweiler, den 12.06.2026

Ortsgemeinde
gez. Rudolf Jacob
Ortsbürgermeister

Winnweiler, den 12.06.2026

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Rudolf Jacob
Bürgermeister